

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 18.02.2015 , Nr. 03/2015 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 021 Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford

Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

021

Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben gemäß § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford

I.

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW S. 253 bis 266), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Herford in der Zeit vom 21. Februar 2015 bis zum 31. Oktober 2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer I. getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

III.

Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben **spätestens bis zum 15. November 2015** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.

IV.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2015.

VI.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW 1999, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford wirksam.

VII.

Diese Verfügung kann beim Kreis Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Servicebüro eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer V. ist auf den 31. Oktober 2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltung- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.1.2012 (GV.NRW.S.926) in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Herford, 17.02.2015

Kreis Herford
Der Landrat
Sicherheit und Ordnung
-Untere Jagdbehörde-
Im Auftrag
Krügermeier

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 25.02.2015 und der 04.03.2015.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 81, -13 71 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.